Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ([2]) im Licht der allgemeinen Grundsätze der Schadensersatzpflicht eines Mitgliedstaats nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs (insbesondere der Urteile vom 19. November 1991, Francovich u. a., C-6/90 und C-9/90, ECLI:EU:C:1991:428, und vom 5. März 1996, Brasserie du pêcheur und Factortame, C-46/93 und C-48/93, EU:C:1996:79) dahin auszulegen, dass sie ab dem 1. Mai 2004 einen Mitgliedstaat, der der Europäischen Union an diesem Tag beigetreten ist, dazu verpflichten, Vorschriften zu erlassen, nach denen dem Insolvenzverwalter eine Vergütung zuzüglich Mehrwertsteuer auf diese Vergütung zu gewähren ist?

([1]) ABl. 2006, L 347, S. 1.

([2]) ABl. 1977, L 145, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy w Siemianowicach Śląskich (Polen), eingereicht am 12. Dezember 2018 — Mikrokasa S.A. w Gdyni und Revenue Niestandaryzowany Sekurytyzacyjny Fundusz Inwestycyjny Zamknięty w Warszawie/XO

(Rechtssache C-779/18)

(2019/C 164/05)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Rejonowy w Siemianowicach Śląskich

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Mikrokasa S.A. w Gdyni und Revenue Niestandaryzowany Sekurytyzacyjny Fundusz Inwestycyjny Zamknięty w Warszawie

Beklagte: XO

Vorlagefragen

1. Sind die Bestimmungen der Richtlinie 2008/48/EG vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG ([1]) des Rates, insbesondere Art. 3 Buchst. g, Art. 10 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 1, dahin auszulegen, dass sie der Aussonderung sog. „zinsunabhängiger Kreditkosten“, die gemäß einer in Art. 36a des Gesetzes vom 12. Mai 2011 über den Verbraucherkredit, (Dz.U.2018.993, konsolidierte Fassung) beschriebenen gesetzlichen Berechnungsformel pauschal festgelegt werden, aus den in der genannten Richtlinie bestimmten „Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher“ in einer Art und Weise, bei der die vom Unternehmer tatsächlich getragenen zinsunabhängigen Kreditkosten verschleiert werden können, entgegenstehen?

2. Sind die Bestimmungen der Richtlinie 93/13/EWG vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen ([2]), insbesondere Art. 1 Abs. 2, Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1, dahin auszulegen, dass sie einer Kontrolle von Klauseln in Verbraucherkreditverträgen anhand der in Art. 3 der genannten Richtlinie beschriebenen Voraussetzungen entgegenstehen, soweit es um sog. zinsunabhängige Kreditkosten geht, bei denen die Kriterien für ihre Festlegung in Art. 36a des Gesetzes vom 12. Mai 2011 über den Verbraucherkredit (Dz.U.2018.993, konsolidierte Fassung) beschrieben werden?

([1]) ABl. L 133, S. 66.

([2]) ABl. L 95, S. 29.

Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny (Polen), eingereicht am 28. Dezember 2018 — A.B., C.D., E.F., G.H., I.J./Krajowa Rada Sądownictwa

(Rechtssache C-824/18)

(2019/C 164/06)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Naczelny Sąd Administracyjny

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: A.B., C.D., E.F., G.H., I.J.

Beklagte: Krajowa Rada Sądownictwa

Vorlagefragen

1. Sind Art. 2 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 Satz 3, Art. 6 Abs. 1, Art. 19 Abs. 1 EUV in Verbindung mit Art. 47 der Grundrechtecharta und Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates sowie Art. 267 Abs. 3 AEUV dahin auszulegen,

dass ein Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip sowie das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz vorliegt, wenn der nationale Gesetzgeber in Individualverfahren betreffend die Ausübung des Richteramts am letztinstanzlichen Gericht eines Mitgliedstaats (Oberstes Gericht) zwar ein Beschwerderecht vorsieht, die Entscheidung über die gemeinsame Prüfung und Bewertung aller Kandidaten für das Oberste Gericht in dem Auswahlverfahren, das der Weiterleitung des Antrags auf Berufung ins Richteramt am vorbezeichneten Gericht vorangeht, aber bestandskräftig und wirksam wird, wenn sie nicht durch alle Teilnehmer des Auswahlverfahrens angefochten wird, unter denen sich auch ein Kandidat befindet, der an der Anfechtung dieser Entscheidung nicht interessiert ist, weil der ihn betreffende Antrag auf Berufung ins Richteramt weitergeleitet wurde, was zur Folge hat,

— dass der Rechtsbehelf seine Wirksamkeit verliert und keine Möglichkeit der Durchführung einer wirklichen Kontrolle des Verlaufs des vorbezeichneten Auswahlverfahrens durch das zuständige Gericht gegeben ist,